

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1962 **Nummer 26**

Gliederungs- nummer GS-N.W.	Datum	Inhalt	Seite
2030		Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung	187

Vom 10. April 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Beamten gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz—LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) in der Fassung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1956 (GS. NW. S. 11), des § 1 Nr. 23 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), des § 6 Satz 2 Nr. 4 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), des Gesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 56), des Gesetzes vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 350) und des § 35 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „öffentliche-rechtlichen Religionsgesellschaften“ durch die Worte „Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften“ ersetzt.
 2. § 3 wird gestrichen.
 3. In Abschnitt II wird die Überschrift des 1. Unterabschnitts „1. Begründung des Beamtenverhältnisses“ ersetzt durch „1. Allgemeines“.
 4. § 5 erhält folgende Fassung:

۱۵

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden

 1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 verwendet werden soll,
 2. auf Zeit, wer auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
 3. auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
 4. auf Widerruf, wer
 - a) den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 verwendet werden soll oder
 - c) als Dozent (§§ 200o und 200p) verwendet werden soll.

(2) Das Beamtenverhältnis auf I die Regel.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt. Durch Rechtsverordnung des Inneministers und des Finanzministers kann zugelassen werden, daß für einzelne Verwaltungszweige und Aufgabengebiete der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an Stelle von Beamten auf Lebenszeit Beamte auf Zeit berufen werden. Die Zeitspanne muß bei den Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände zwölf Jahre und bei den Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mindestens sechs Jahre betragen. Über die Berufung von Beamten auf Zeit darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. So weit Gesetze oder Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll; bei hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten und Landesräten) beschränkt sich die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes auf die Amtszeit nach der ersten Wiederwahl.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 ehrenamtlich wahrnehmen soll.“

6. § 7 wird gestrichen.

7. In § 8 Abs. 2 werden hinter dem Wort „besitzen“ das Wort „(Laufbahnbewerber“ und hinter den Worten „erworben hat“ die Worte „(anderer Bewerber“ eingefügt.

8. In § 9 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Anforderungen, die an diesen Nachweis zu stellen sind, regelt der Innenminister durch Rechtsverordnung.“

9. Hinter § 9 werden die Überschrift „2. Ernennung“ und folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 6 Abs. 1),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitspanne der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlen bei der Begründung des Beamtenverhältnisses in der Ernennungsurkunde die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitspanne der Berufung, so gilt der Ernannte als Beamter auf Widerruf; fehlt der Zusatz „auf Zeit“ oder die Angabe der Zeitspanne der Berufung, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitspanne durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

(4) Ernennungen sind nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 vorzunehmen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) als Laufbahnbewerber (§ 8 Abs. 2 Satz 1) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes oder des nach den Laufbahnbestimmungen an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretenden Ausbildungsganges und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder“.

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.“

11. Die Überschrift vor § 11 „2. Ernennung“ wird gestrichen.

12. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten (§ 6 Abs. 3 letzter Satz 2, Halbsatz) darf erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung auf Grund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. von einer sachlich unzuständigen Behörde oder
2. ohne die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung des Landespersonalausschusses oder einer Aufsichtsbehörde ausgesprochen wird.“

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 gilt der Mangel der Ernennung als geheilt, wenn der Landespersonalausschuss oder die Aufsichtsbehörde nachträglich zustimmt oder seit der Ernennung zwei Jahre verstrichen sind.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden das Komma nach dem Wort „wird“ durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.

b) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 1 und 2 eines neuen Absatzes 2 mit folgendem ersten Halbsatz:

„(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

15. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 12 Abs. 1 und 2 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit nach § 12 Abs. 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde die Bestätigung abgelehnt oder der Landespersonalausschuss oder die Aufsichtsbehörde die Zustimmung versagt hat.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Landesminister erlassen für ihren Geschäftsbereich und für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zur Ausführung der Bestimmungen nach Absatz 1 Verwaltungsverordnungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung; für die Gemeinden und die Gemeindeverbände erlässt die Verwaltungsverordnungen der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem zuständigen Fachminister.“

c) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die §§ 16a bis 26 gelten nicht für kommunale Wahlbeamte (§ 6 Abs. 3 letzter Satz 2, Halbsatz) und für die Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren besoldungsrechtliche Eingruppierung durch Rechtsverordnung Richtlinien erlassen sind.“

17. Hinter § 16 wird als § 16a eingefügt:

,§ 16a

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahnguppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.“

18. In § 17 Nr. 1, § 18 Nr. 1 und § 19 Nr. 1 werden die Worte „eine entsprechende Schulbildung“ durch die Worte „ein entsprechender Bildungsstand“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung.“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften“ durch die Worte „Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(§ 17 Nr. 1, § 18 Nr. 1, § 19 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2).“.

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für Beamte besonderer Fachrichtungen kann von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung (§ 17 Nr. 2, § 18 Nr. 2 und 3, § 19 Nr. 2 und 3 und § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4) abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) § 22 wird § 22 Abs. 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch den Landespersonalausschuß festzustellen.“

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„in Ausnahmefällen kann die Probezeit durch den Landespersonalausschuß abgekürzt werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder als Lehrer an Ersatzschulen und Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die öffentlichen Belangen des Bundes oder des Landes dient, auf die Probezeit angerechnet werden. Die Zeit einer Tätigkeit, die nach ihrer Art und Bedeutung nicht mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat, bleibt unberücksichtigt.“

23. § 24 erhält folgende Fassung:

,§ 24

Während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung oder der letzten Beförderung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.“

24. § 25 erhält folgende Fassung:

,§ 25

Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig; Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zu lassen.“

25. In § 26 Satz 1 wird hinter den Worten „nächsthöhere Laufbahn“ eingefügt „derselben Fachrichtung“.

26. In § 27 werden Absatz 2 gestrichen und dem bisherigen Absatz 1 als Satz 3 angefügt:

„§ 22 Abs. 2 bleibt unberührt.“

27. § 28 erhält folgende Fassung:

,§ 28

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Vor der Versetzung soll der Beamte gehört werden.

(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Falle wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

(3) Wird eine Behörde aufgelöst oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Landesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann ein Beamter der beteiligten Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf. Die Versetzung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung ausgesprochen werden. In dem Gesetz oder in der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.“

28. § 29 erhält folgende Fassung:

,§ 29

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, übersteigt.

(2) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.“

29. In Abschnitt II werden die Überschrift des 6. Unterabschnittes „6. Wartestand“ und die §§ 33, 34 und 36 bis 40 gestrichen.

30. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 letzter Satz“ ersetzt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn seine Wählbarkeit zum Bundestag nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBI. I S. 777) beschränkt ist, er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niedergelegt; das gleiche gilt, wenn ein Beamter des Landes, dessen Wählbarkeit nach Artikel 46 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) beschränkt werden kann, zur Zeit der Ernennung Mitglied des Landtags war.“

31. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „zum gleichen“ durch die Worte „zu demselben“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.“

32. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) in der Probezeit oder“.

- b) In Absatz 1 Nummer 3 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(§§ 51, 198 Abs. 1)“.

- c) Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaues von Behörden (§ 28 Abs. 3), wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Die Entlassung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig; für den Beginn der Frist gilt § 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 sinngemäß.“

- d) Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung kann Beamte auf Probe der in § 49a bezeichneten Art jederzeit entlassen.“

- e) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze, so ist er zu dem Zeitpunkt, zu dem er als Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand treten würde, entlassen.“

33. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„§ 45 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Ablegung“ durch die Worte „dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen“ ersetzt.

34. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 11 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; sie tritt im Falle des § 42 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung, im Falle des § 42 Nr. 2 mit dem Ablauf der Amtszeit, im übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.“

35. Dem § 48 wird als Satz 3 angefügt:

„Tritt die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats ein, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge dem Beamten belassen werden.“

36. § 49 wird gestrichen.

37. Hinter § 49 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 49a

(1) Die Landesregierung kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. den Chef der Staatskanzlei, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren,
 2. Regierungspräsidenten,
 3. den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz,
 4. den Landespressechef,
 5. Generalstaatsanwälte,
 6. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,
- soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Beamten entscheidet in den Fällen des § 22 Abs. 2, des § 23 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 24 und 25 an Stelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

§ 49b

Wird eine Behörde aufgelöst oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Landesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann die oberste Dienstbehörde die auf Lebenszeit und auf Zeit ernannten Beamten dieser Behörden, deren Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung ausgesprochen werden und ist nur innerhalb der Zahl der aus diesem Anlaß eingesparten Planstellen zulässig. In dem Gesetz oder in der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.

§ 49c

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Zustellung der Verfügung, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 49d

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Besteitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes; § 48 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 165 Abs. 5), so ermäßigen sich die Dienstbezüge für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte um den Betrag dieses Einkommens.

§ 49e

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 1 Satz 2) verbunden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter auf Zeit erneut in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden soll. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des einstweiligen Ruhestandes (§ 49c) und innerhalb von drei Jahren vor Erreichung der Altersgrenze ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.

§ 49f

Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 49e).“

38. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

(1) Für den Beamten ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Beamengruppen kann durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Die Beamten auf Zeit treten, abgesehen von dem Falle des Satzes 1, mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht nach § 42 Nr. 2 entlassen werden.

(3) Wer die Altersgrenze überschritten hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden. Ist der Beamte trotzdem ernannt worden, so ist er zu entlassen.

(4) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand treten würde. Ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter auf Zeit gilt auch mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten.“

39. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens drei Jahre vor Erreichung der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweitundsechzigsten Lebensjahres, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.“

40. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 51 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so hat sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand zu erklären, ob er ihn nach pflichtmäßiger Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen.“

41. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvor-

gesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beamte oder sein Pfleger kann innerhalb eines Monats gegen die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erheben. Werden keine Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 58 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.“

c) In Absatz 4 werden am Ende des Satzes 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„er ist berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu beantragen.“

d) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, frühestens jedoch mit Ablauf in den Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Frist, in den Ruhestand versetzt; die erhaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.“

e) In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen.

42. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden; die §§ 49e und 49f gelten entsprechend.

(2) Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrage zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muß vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes und spätestens drei Jahre vor Erreichung der Altersgrenze gestellt werden.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.“

43. In § 55 Abs. 1 werden das Wort „bei“ durch das Wort „in“ und der Klammerhinweis „(§ 51)“ durch „(§§ 51, 198 Abs. 1)“ ersetzt.

44. Die §§ 56 und 57 werden gestrichen.

45. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 49c, 50 Abs. 2, 53 Abs. 5, 196 und 200c Abs. 2, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnittes V, in den Fällen des § 49d nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.“

46. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu mindestens einem Jahr Gefängnis oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu mindestens sechs Monaten Gefängnis

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 endet die Zahlung der Dienstbezüge mit Ablauf des Monats, in dem das Urteil oder die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts rechtskräftig wird.“

47. § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.“

48. Dem § 69 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.“

49. § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.“

50. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ vor den Wörtern „die Genehmigung“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
- c) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.“

51. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Auskünfte zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erteilt der Leiter (Vorstand) der Behörde oder der von ihm bestimmte Beamte.“

52. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 75 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme eines Nebenamtes,
3. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 1 darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt. Die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 kann unter Auflagen erteilt, befristet und widerrufen werden.“

53. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird § 77; in ihm erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

54. Hinter § 77 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 77a

(1) Bei Ausübung einer Nebentätigkeit bleibt die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten unberührt. Insbesondere dürfen bei Ausübung der Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, einzuschreiten, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(2) Der Beamte ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit und über die Höhe der dafür empfangenen Vergütung Auskunft zu geben.

§ 77b

Der Beamte legt am Ende eines jeden Rechnungsjahres seinem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die Einnahmen vor, die er für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder eine ihr gleichstehende Tätigkeit erhalten hat, wenn die Einnahmen insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 80 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

§ 77c

Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung in Anspruch nehmen. Er hat hierfür ein angemessenes Entgelt zu entrichten; das Entgelt kann auch nach einem Hundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden.“

55. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt und hinter dem Wort „Dienstvorgesetzten“ die Worte „im dienstlichen Interesse“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.
56. In § 79 wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.
57. § 80 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „In ihr kann insbesondere bestimmt werden,
 1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
 2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
 3. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist.“
58. § 82 erhält folgende Fassung:
 „§ 82
 Der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung oder von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nur mit Genehmigung des Ministerpräsidenten annehmen; dies gilt nicht, soweit der Bundespräsident die Annahme genehmigt.“
59. § 83 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt fünfundvierzig Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren; dabei sind die für einzelne Beamtengruppen auf Grund der Eigenart des Dienstes bestehenden besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sechzig“ durch das Wort „sechsundfünfzig“ ersetzt.
60. In § 86 werden die Worte „in erreichbarer“ durch die Worte „erreichbar in der“ ersetzt.
61. § 88 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. entgegen § 49e oder § 54 Abs. 1 einer erneuten Befreiung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.“
62. § 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.“
63. Dem § 91 wird als Ziffer 3 angefügt:
 „3. der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Beamte unter 18 Jahren.“
64. Hinter § 91 werden folgende Vorschriften eingefügt:
 „a 1) Unterhaltszuschuß für Beamte im Vorbereitungsdienst
- § 91 a
- Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) erhält einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß beträgt mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.
- a 2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Tuberkulosehilfe
- § 91 b
- (1) Beamte, Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze entlassen sind, ihre versorgungsberechtigten Witwen (Witwer) und ihre versorgungsberechtigten Kinder im Sinne des § 133 erhalten, solange ihnen laufende Bezüge zustehen, Beihilfen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Beihilfefähig sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten, seinen unterhaltsberechtigten Ehegatten und seine zum Kinderzuschlag berechtigenden Kinder. Bei der Bemessung sind insbesondere der Familienstand, die Art der Aufwendungen, Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten für sich, ihren unterhaltsberechtigten Ehegatten und ihre zum Kinderzuschlag berechtigenden Kinder Tuberkulosehilfe im Rahmen der bundesrechtlichen Grundsätze, sofern sie zu Beginn der Behandlungsbedürftigkeit laufende Bezüge zustehen. Neben oder an Stelle der Tuberkulosehilfe werden Beihilfen nach Absatz 1 nicht gewährt. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der Tuberkulosehilfe und deren Höhe, regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.
- a 3) Weihnachtszuwendung
- § 91 c
- Die Beamten und Versorgungsberechtigten erhalten eine Weihnachtszuwendung. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.
- a 4) Jubiläumszuwendung
- § 91 d
- Den Beamten kann bei Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen, einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.
- a 5) Ersatz von Sachschäden
- § 91 e
- Sind in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1.“

65. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3) gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen.“

66. Hinter § 92 wird als § 92a eingefügt:

„§ 92a

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.“

67. § 93 wird gestrichen.

68. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte erhält Dienstbezüge nach dem Besoldungsgesetz.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein Beamter des Landes mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienst- oder Amtsbezüge vorgesehen sind, Dienst- oder Amtsbezüge nach Bestimmung des Finanzministers nur aus einem Amt. Gehört eines dieser Ämter dem Dienst des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts an, so bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit der nach dem Recht des anderen Dienstherrn zuständigen Stelle das Amt, aus dem die Dienst- oder Amtsbezüge zu zahlen sind. Satz 1 und 2 gilt für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend; an die Stelle des Finanzministers tritt die oberste Dienstbehörde.“

c) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 165 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Beamter (§ 2) abzuführen oder auf die Dienstbezüge anzurechnen sind, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen.“

69. In § 95 Abs. 1 wird das Wort „gesetzlich“ durch das Wort „bundesgesetzlich“ ersetzt.

70. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Beamten“ durch die Worte „der Ämter“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.“

71. In § 98 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Prozeßzinsen“ eingefügt „(§ 291 BGB)“.

72. Hinter § 98 wird als § 98a eingefügt:

„§ 98a

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder

2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.“

73. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Beamten wird beim Nachweis eines berechtigten Interesses und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf seinen Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.“

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Das Dienstzeugnis erteilt der Dienstvorgesetzte, bei Beendigung des Beamtenverhältnisses der letzte Dienstvorgesetzte.“

74. In § 104 wird das Wort „besonders“ gestrichen.

75. § 105 wird wie folgt geändert:

a) § 105 wird § 105 Abs. 1; in ihm werden hinter dem Wort „Gewerkschaften“ die Worte „und Berufsverbände“ eingefügt.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Spaltenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind die für den Bereich des Landes gebildeten Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Berufsverbänden, die für die Vertretung der Belange von Beamten im Sinne des § 2 erhebliche Bedeutung haben. Ihnen stehen die Gewerkschaften und Berufsverbände gleich, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, aber die sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

76. Dem § 106 wird als Satz 2 angefügt:

„Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.“

77. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

(1) Der Landespersonalausschuß besteht aus vierzehn ordentlichen und vierzehn stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Innenminister, der Finanzminister, der Justizminister, der Kultusminister, der Arbeits- und Sozialminister und der Präsident des Landesrechnungshofes; sie werden durch ihren ständigen Vertreter oder durch den von ihnen bestimmten Abteilungsleiter vertreten.

(3) Die übrigen acht ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landesregierung auf Vorschlag des Innenministers auf die Dauer von vier Jahren berufen, davon zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Landesorganisationen der kommunalen Spitzenverbände und sechs ordentliche und sechs stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spartenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande. Für jedes zu berufende Mitglied und seinen Stellvertreter müssen je drei Beamte benannt werden.

(4) Die Vertreter der ständigen ordentlichen Mitglieder sowie die zu berufenden ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Beamte der in § 2 bezeichneten Dienstherren sein.

(5) Die den Spartenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande zustehenden Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren verteilt; dabei sind die Zahlen der Mitglieder, die Beamte der in § 2 bezeichneten Dienstherren sind, zugrunde zu legen.

(6) Vorsitzender des Landespersonalausschusses ist der Innenminister.“

78. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Die berufenen ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter scheiden aus dem Landespersonalausschuß außer durch Zeitablauf (§ 107 Abs. 3) oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 2 bezeichneten Dienstherren nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 71 findet keine Anwendung.“

79. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Der Landespersonalausschuß entscheidet darüber, ob

1. in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 24 und 25 Ausnahmen zugelassen werden und
2. andere Bewerber die erforderliche Befähigung besitzen (§ 22 Abs. 2).

(2) Der Landespersonalausschuß wirkt mit

1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten und
3. bei der allgemeinen Anerkennung von Prüfungen.

(3) Der Landespersonalausschuß kann zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen und Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften machen.

(4) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuß die Landesregierung zu unterrichten.“

80. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer im Falle des § 109 Abs. 3.“

81. § 112 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses leitet die Verhandlungen. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der von ihm bestimmte Vertreter, sofern nicht ein anderer Minister die Verhandlungsleitung übernimmt.“

82. § 113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben; er darf Zeugen, Sachverständige und Beteiligte nicht beeidigen.“

83. Hinter § 113 wird als § 113a eingefügt:

„§ 113a

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, sind bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuß eine Entscheidungsbefugnis zusteht, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.“

84. In § 114 wird das Wort „Wartegeld“ gestrichen.

85. In Abschnitt V werden in der Überschrift des zweiten Unterabschnittes die Worte „Wartegeld und“ gestrichen.

86. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.“

87. § 117 wird gestrichen.

88. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, einschließlich der Zeit des einstweiligen Ruhestandes, in der Ruhegehalt nach § 125 Abs. 3 gewährt worden ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 59 bezeichneten Art oder gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, der Entlassung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, sind nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, daß die Rentenversicherung keine Leistungen gewährt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

89. § 119 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder einer ihr gleichstehenden Verwendung im Sinne des § 165 Abs. 5, im Dienst

der Bundeswehr, der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen.“.

90. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „im Dienst“ die Worte „der Bundeswehr oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 118 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 und 3 sowie §§ 119 Nr. 2 und 123 Abs. 1 gelten entsprechend.“

91. § 121 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Dienstherrn“ die Worte „oder eines Verbandes von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts“ eingefügt und das Wort „erheblichere“ durch die Worte „von dem Beamten zu vertretende“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie — auch in Verbindung mit einer freiwilligen Weiterversicherung — zur Begründung eines Rentenanspruchs geführt haben. Sind für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so sind diese Zeiten nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, daß die Rentenversicherung keine Leistungen gewährt.“

92. § 122 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„,b) im Dienst der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder“.

b) In Nummer 1 wird als Buchstabe c eingefügt:

„,c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage“.

93. Hinter § 122 wird als § 122a eingefügt:

„§ 122a

Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeit

1. einer für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung erforderlichen praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer Hochschule oder

2. einer für die Ablegung der Abschlußprüfung an einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule oder Höheren Fachschule erforderlichen praktischen Tätigkeit oder eines Besuches dieser Schulen

kann im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen ist und für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert wird. Die Zeit einer praktischen Tätigkeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs und nach Abschluß der Vorbildung kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert wird oder an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist.“

94. § 124 einschließlich der Überschrift wird gestrichen; der bisherige Unterabschnitt „,2 e“ wird Unterabschnitt „,2 d“.

95. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„,(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr

bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert,
von da ab um eins vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebenzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Mindestens werden fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 oder, sofern dies günstiger ist, ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehaltes nach dem Bundesbeamten gesetz gewährt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„,(3) Das Ruhegehalt der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt für die Dauer von fünf Jahren fünfundsiebenzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfundzwanzig Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Ruhegehalt um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nach Satz 1 in Betracht kommenden Besoldungsgruppe niedriger bemessen, höchstens jedoch um fünfundzwanzig vom Hundert.“

96. § 126 Abs. 2 wird gestrichen.

97. In § 127 wird der letzte Satz gestrichen.

98. In § 128 Abs. 2 werden die Worte „Warte- und“ und die Worte „,das Wartegeld,“ gestrichen.

99. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärt Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamten mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge des Sterbemonats ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, jedoch nur bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat. An die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(4) Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt. Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; die oberste Dienstbehörde oder die von ihr

bestimmte Behörde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmen, daß von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt wird.“

100. In § 131 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 125 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

101. Hinter § 131 wird als § 131a eingefügt:

„§ 131a

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Ist bei Anwendung der §§ 165 Abs. 1, 167 Abs. 1 Nr. 2 und 171 Abs. 4 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. In den Fällen des § 167 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 wird der Witwenabfindung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt, aus denen das Witwengeld berechnet ist. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf das Witwengeld nach § 171 Abs. 4 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.“

102. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der schuldlos oder aus überwiegender Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Auf den Unterhaltsbeitrag werden Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und nach dem Bundesversorgungsgesetz, die sich von dem Verstorbenen herleiten, angerechnet; das gleiche gilt für sonstige Hinterbliebenenversicherungen, zu denen der Arbeitgeber Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge geleistet hat. Spätere Änderungen der Verhältnisse können berücksichtigt werden.“

b) In Absatz 3 werden zwischen den Worten „schuldlos“ und „geschiedenen“ die Worte eingefügt „oder aus überwiegender Verschulden des Ehemannes“.

103. § 133 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes zu bewilligen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

104. In § 134 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 125 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

105. Dem § 135 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.“

106. In § 137 werden zwischen den Worten „schuldlos“ und „geschiedenen“ die Worte „oder aus überwiegender Verschulden des Ehemannes“ eingefügt.

107. § 138 erhält folgende Fassung:

„§ 138

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 132, 133 oder 137 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.“

108. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden zwischen den Worten „schuldlos“ und „geschiedenen“ die Worte „oder aus überwiegender Verschulden der Ehefrau“ eingefügt.
- b) Am Ende des Satzes 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „spätere Änderungen der Verhältnisse können berücksichtigt werden.“

109. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt die Nummer 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „liegt ein Dienstunfall vor“ durch die Worte „gilt dies als Dienstunfall“ ersetzt.
- c) Hinter Absatz 4 wird als Absatz 5 angefügt:
„(5) Unfallfürsorge kann auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen des Bundes oder des Landes dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit verletzt wird.“

110. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt, so erhält er während dieser Zeit neben den Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt, so ist auf dieses der Unfallausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde, anzurechnen.“

111. § 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 oder, sofern dies günstiger ist, hinter dem Betrag des Mindestunfallruhegehalts nach dem Bundesbeamten gesetz zurückbleiben.“

112. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe ein aufsteigendes Gehalt bezogen hat, nach der Dienstaltersstufe, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze in seiner Besoldungsgruppe hätte erreichen können.“

b) Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 werden gestrichen.

113. Hinter § 148 wird als § 148a eingefügt:

„§ 148a

Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes fünfsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist. Besteht auf Grund derselben Ursache ein Anspruch auf Flugunfallentschädigung nach § 199a, so findet Satz 1 nur Anwendung, wenn auf die Flugunfallentschädigung verzichtet wird.“

114. In § 150 Abs. 2 wird das Wort „Eingangsstufe“ durch die Worte „dritten Dienstaltersstufe“ ersetzt.

115. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Nummer 1 gestrichen; die Nummer 2 wird Nummer 1, die Nummer 3 wird Nummer 2. In Nummer 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
„(§§ 147, 148, 148a)“.

- b) Als Absatz 3 wird angefügt:
„(3) § 148a Satz 2 gilt entsprechend.“

116. Dem § 152 wird als Satz 3 angefügt:

„§ 148a Satz 2 gilt entsprechend.“

117. Dem § 157 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.“

118. § 158 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.“

119. § 159 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung. Eine Abfindung wird auch einer Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe gewährt, die ihre Entlassung wegen ihrer bevorstehenden Heirat beantragt und die Ehe innerhalb von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat. Wird die Abfindung nicht beantragt, so finden die Vorschriften über die Nachentrichtung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung Anwendung.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag.“

- c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zeiten, die nach § 122 Abs. 1 Nr. 4, § 204 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 und 3 berücksichtigt werden, sind einzurechnen.“

120. In § 160 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „dauernd arbeitsunfähig“ durch das Wort „erwerbsunfähig“ ersetzt.

121. § 161 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher, entgeltlicher Beschäftigung im Dienstbereich des letzten Dienstherrn oder des Dienstherrn, dessen Aufgaben er übernommen hat.“

- b) In Absatz 5 werden hinter den Worten „öffentlichen Dienst“ die Worte „oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit“ eingefügt.

122. § 162 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Sie kann diese Befugnisse, für Beamte des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister, auf andere Behörden übertragen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „121 und 122“ durch die Worte „121 bis 122a“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Diese erlassen Richtlinien zu den §§ 91e, 118 Abs. 2, 121 bis 123, 127, 132, 133, 135, 137, 139, 140, 142 Abs. 5, 143, 146, 149, 150, 152 bis 154, 156, 169, 171, 172, 200d Abs. 2 und 203a Abs. 1.“

123. § 163 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf den Ortszuschlag (§ 116 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Er richtet sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach der Ortsklasse A; dies gilt auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so richtet sich der Ortszuschlag einheitlich nach der Ortsklasse, die der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt; steht eine solche Versorgung nicht zu, so ist die Ortsklasse maßgebend, die der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt. § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes gilt sinngemäß.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Wartegeld“ gestrichen.

124. In § 164 Abs. 1 Satz 2 wird der Halbsatz 2 gestrichen.

125. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhestandsbeamte und Witwen die in Absatz 2 Nummer 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemäßt sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nummer 2).“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich
- die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
 - die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
 - die Beschäftigung bei Ersatzschulen, sofern diese Schulen überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Finanzminister.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat ein Ruhestandsbeamter neben dem Amt, aus dem er Versorgungsbezüge erhält, mindestens ein Jahr lang eine sonstige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ununterbrochen ausgeübt und setzt er diese Tätigkeit nach seinem Übertritt in den Ruhestand fort, so ist in der Ruhensberechnung als Einkommen aus der Verwendung nur der Betrag anzusetzen, um den sich dieses Einkommen seit Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat.“

126. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „durch die oberste Dienstbehörde“ gestrichen. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.“

127. § 167 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 165 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 165 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a und c) an neuen Versorgungsbezügen

- ein Ruhestandsbeamter
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
 - eine Witwe oder Waise
aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 - eine Witte
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.
- (2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,

2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,

3. für Witwen (Absatz 1 Nummer 3) fünfundseitzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.“

b) Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in ihm erhält Satz 1 folgende Fassung: „Erwirbt eine Ruhestandsbeamte einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 Nummer 3 bezeichneten Höchstgrenze.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 165 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.“

128. Die Überschrift über § 168 „d) Verteilung der Versorgungslast“ und § 168 werden gestrichen.

129. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Ruhestandsbeamter verliert seine Rechte als Ruhestandsbeamter, wenn

1. gegen ihn wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 59 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder

2. er wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren

a) zu Zuchthaus oder

b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder

c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu mindestens sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist.

Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. Der Rechtsverlust tritt mit der Rechtskraft der Entscheidung ein.“

b) In Absatz 2 wird zwischen „§§“ und „61“ eingefügt „59 Abs. 2“.

130. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) § 170 Abs. 1 wird § 170; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften des § 49e und des § 54 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge.“

131. § 171 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
- b) Absatz 1 Nummer 3 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:
 „2. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu mindestens sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.“.
- c) Dem Absatz 1 Nummer 2 wird als Nummer 3 angefügt:
 „3. für jeden Berechtigten, der auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat, mit dem Ausspruch der Verwirkung.“
- d) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „In den Fällen der Nummern 2 und 3 gelten die §§ 59 Abs. 2, 61 und 62 entsprechend.“
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das Waisengeld wird für eine ledige Waise bis zum Ende des Monats gewährt, in dem sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird das Waisengeld nur gewährt, wenn die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so wird das Waisengeld für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt.“
- i) Hinter Absatz 2 wird als Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Das Waisengeld wird für eine ledige Waise, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres oder während der Dauer des Bezugs von Waisengeld nach Absatz 2 Satz 2 oder § 204 Abs. 8 eingetreten ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird das Waisengeld nur gewährt, wenn die Waise kein eigenes Einkommen von mehr als dem Zweieinhalfachen des Kinderzuschlags monatlich hat; übersteigt das eigene Einkommen diesen Betrag, so wird das Waisengeld um den übersteigenden Betrag gekürzt.“
- g) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in seinem Satz 1 werden hinter dem Wort „lebt“ die Worte „der Anspruch auf“ eingefügt und die Worte „Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch“ durch die Worte „Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsanspruch“ ersetzt.

132. § 172 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- c) In dem bisherigen Absatz 3 erhalten die Nummern 2, 3 und 4 folgende Fassung:
 „2. die Verlegung des Wohnsitzes im Inland sowie des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland (§ 166 Abs. 1 Nr. 2),
 3. den Bezug eines Einkommens (§ 165), einer Versorgung (§ 167) oder einer Rente (§§ 132 Abs. 2, 171 Abs. 4), die Witwe oder Waise auch die Verheiratung (§ 171 Abs. 1 Nr. 1),
 4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit (§ 161 Abs. 5).“

d) In dem bisherigen Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3“ durch die Worte „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

133. § 173 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 137, 153, 154, 204a Abs. 3 als Witwen- oder Waisengeld.“
- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 61, 169, 171 Abs. 1, § 185 Abs. 2, § 200p Abs. 2 und § 203a Abs. 1 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld.“

134. § 174 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.“

135. § 175 wird gestrichen.

136. In § 182 Abs. 1 Halbsatz 1 werden zwischen den Wörtern „wird“ und „der“ die Worte „bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis“ eingefügt.

137. § 185 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wartestand“ durch die Worte „einstweiligen Ruhestand“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Die §§ 28, 29, 50 Abs. 3, 76 bis 77c, 80, 83, 85, 91b bis 91d, 94 bis 98 und Abschnitt V finden keine Anwendung. Hauptberufliche Beamte dürfen nach Erreichung der Altersgrenze nicht zur Weiterführung ihrer bisherigen Amtsaufgaben in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.“
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 141), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 144); außerdem kann ihm und seinen Hinterbliebenen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.“
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Für die Mitglieder eines von der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gewählten Ausschusses, die in dieser Eigenschaft zu Ehrenbeamten zu ernennen sind, nimmt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.“

138. § 186 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 186 wird § 186 Abs. 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, bestimmt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung.“

139. § 187 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten — mit Ausnahme der Anwärter der Kriminalpolizei — stehen während des Grundausbildungsdienstes, die Anwärter der Kriminalpolizei während des Vorbereitungsdienstes in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Nach Beendigung des Grundausbildungsdienstes oder des Vorbereitungsdienstes werden die Polizeivollzugsbeamten zu Beamten auf Probe ernannt.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Polizeivollzugsbeamte können auch während der Probezeit befördert werden; § 24 findet insoweit keine Anwendung.“
140. In § 188 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bestimmungen über die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung) sowie“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.
141. § 190 wird gestrichen.
142. In § 191 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder der an ihre Stelle tretenden Besoldungsgruppe“ gestrichen.
143. Die §§ 192 und 193 werden gestrichen.
144. § 195 erhält folgende Fassung:
„§ 195
Auf die Zeit nach § 10 Abs. 3 kann eine nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst des Bundes, eines anderen Landes oder einer Gemeinde abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden. Andere Dienstzeiten in Bund, Ländern und Gemeinden sowie im Polizeivollzugsdienst des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst können, auch soweit sie vor dem 8. Mai 1945 liegen, insoweit angerechnet werden, als die dabei erworbenen Fachkenntnisse für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst notwendig oder förderlich sind. Das Nähere regelt der Innenminister.“
145. § 197 erhält folgende Fassung:
„§ 197
Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze erhält der Polizeivollzugsbeamte neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Siebereinhalfbachen der Dienstbezüge (§ 2 des Landesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in voller Höhe auszuzahlen.“
146. § 198 erhält folgende Fassung:
„§ 198
(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizedienstunfähigkeit).
(2) Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizedienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.
(3) Der Innenminister kann beamtete Polizeiärzte mit der Erstattung von Gutachten im Sinne des Absatzes 1 beauftragen.“
147. § 199 wird gestrichen. Als neuer § 199 wird eingefügt:
„§ 199
In den Fällen des § 148a werden bei Polizeivollzugsbeamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe als A 7 die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 7 bemessen.“
148. Hinter § 199 wird als § 199a eingefügt:
„§ 199a
(1) Ein Polizeivollzugsbeamter, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal angehört und während des Flugdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die

eigenümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Beamtenverhältnisses eine einmalige Flugunfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und beim Eintritt in den Ruhestand infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als neunzig vom Hundert beschränkt ist.

(2) Endet das Beamtenverhältnis durch Tod infolge eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art, so wird den Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf laufende beamtenrechtliche Versorgung haben, eine einmalige Flugunfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark gewährt. Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind die Witwe, die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben. Verwandten der aufsteigenden Linie, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 152 erhalten, ist die Flugunfallentschädigung zu gewähren, wenn Hinterbliebene nach Satz 2 nicht vorhanden sind.

(3) Die §§ 156 Abs. 1 und 162 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Flugunfallentschädigung darf in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 insgesamt den Betrag von zwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Der Innenminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal angehört, und die zum Flugdienst gehörigen dienstlichen Verrichtungen.“

149. Abschnitt X erhält folgende Fassung:

„Abschnitt X

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren

§ 200

Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gelten die Vorschriften der §§ 186 Abs. 1, 188 Abs. 2, 191 Abs. 1 Satz 1, 194 Abs. 1 und 3, 196, 197 und 199 entsprechend.“

150. Hinter Abschnitt X werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Abschnitt Xa

Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

§ 200a

Für die Beamten bei den Justizvollzugsanstalten gilt § 199 entsprechend.

Abschnitt Xb

Hochschullehrer, Kustoden, wissenschaftliche Assistenten, Lektoren und Prosektoren an wissenschaftlichen Hochschulen

1. Hochschullehrer

a) Allgemeines

§ 200b

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Abschnittes sind die zu Beamten ernannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Wissenschaftlichen Räte und Dozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen und Medizinische Akademien.

(2) Auf Hochschullehrer finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 200c

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit finden auf Hochschullehrer keine Anwendung.

(2) Im Falle des § 50 Abs. 1 und des § 51 Abs. 3 beginnt der Ruhestand mit Ablauf des Semesters, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht oder ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als Ende des Sommersemesters der 30. September, als Ende des Wintersemesters der 31. März jeden Jahres.

§ 200d

(1) Für Hochschullehrer sind auch folgende Zeiten ruhegehaltfähig:

1. die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule nach der Habilitation,
2. die Zeit einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistententätigkeit im öffentlichen Dienst.

(2) Die nach der Promotion liegende Zeit einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit kann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für die spätere Tätigkeit als Hochschullehrer förderlich war.

(3) Bei der Entscheidung nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 darf unter Würdigung des Einzelfalles von § 122 Abs. 1 letzter Halbsatz abweichen werden. Die Entscheidung trifft der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

b) Ordentliche und außerordentliche Professoren

§ 200e

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

§ 200f

Für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand nach § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 3 tritt die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung).

§ 200g

Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 200h

Auf entpflichtete Hochschullehrer finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Urlaub und die Wohnung keine Anwendung.

§ 200i

(1) Die entpflichteten Hochschullehrer erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf; Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neu begründet werden.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die für Hochschullehrer im Besoldungsgesetz festgesetzt sind. Zuschüsse und Zulagen zum Grundgehalt werden nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Der Ortszuschlag richtet sich nach § 163 Abs. 1.

§ 200k

(1) Für die Anwendung der §§ 165 bis 167 und 172 gelten die entpflichteten Hochschullehrer als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(2) Als Höchstgrenze im Sinne des § 165 Abs. 2 Nr. 1 gelten die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer unter Hinzurechnung der dem Entpflichteten zustehenden Vorlesungs- und Prüfungsgebühren, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes; § 165 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Sind für einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor Ruhegehaltsbezüge zu berechnen, so sind der Berechnung die Bezüge als entpflichteter Hochschullehrer (§ 200i Abs. 2) zugrunde zu legen.

§ 200 I

Das Sterbe-, Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers ist aus dem Ruhegehalt zu errechnen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung in den Ruhestand getreten wäre.

c) Wissenschaftliche Räte

§ 200m

(1) Die Wissenschaftlichen Räte werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

(2) Setzt ein Wissenschaftlicher Rat nach dem Eintritt in den Ruhestand seine frühere Lehr- und Prüfungstätigkeit fort, so gelten bei Anwendung des § 165 Abs. 1 als Höchstgrenze die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist, unter Hinzurechnung der ihm zustehenden Vorlesungs- und Prüfungsgebühren; § 165 Abs. 6 bleibt unberührt.

d) Dozenten

§ 200n

Die Dozenten werden zu Beamten auf Widerruf ernannt.

§ 200o

(1) Die Dozenten, die außerplanmäßige Professoren sind, können, sofern sie nicht nach § 42 Nr. 1, § 44 oder § 50 Abs. 3 Satz 2 zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 49b Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist, oder
3. wenn ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist, oder
4. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nummer 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum Dozenten zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und die Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Bei der Entlassung nach Nummer 1 gilt § 45 Abs. 4, bei der Entlassung nach den Nummern 2 bis 4 gilt § 45 Abs. 3 entsprechend.

(2) Auf Dozenten im Sinne des Absatzes 1 finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

(3) § 200m Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 200p

(1) Auf Dozenten, die nicht außerplanmäßige Professoren sind, finden im Falle der Dienstunfähigkeit die §§ 55 und 127 entsprechende Anwendung. Bei Erreichung der Altersgrenze wird die Entlassung mit dem Ende des laufenden Semesters wirksam; § 200c Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der wegen Erreichung der Altersgrenze entlassene Dozent und seine Hinterbliebenen erhalten einen unwiderruflichen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Versorgung.

(3) § 200m Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Kustoden

§ 200q

(1) Auf die Kustoden finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit Anwendung. Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann die Ableistung einer Probezeit gefordert werden.

(2) § 200c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Wissenschaftliche Assistenten,
Lektoren und Prosektoren
§ 200r

Auf die wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure), Lektoren und Prosektoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit Anwendung, soweit in den §§ 200s und 200u nichts anderes bestimmt ist.

§ 200s

(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten wissenschaftlichen Assistenten finden die §§ 55 und 127 oder, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 200o Abs. 2 Anwendung. § 200p Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten Lektoren und Prosektoren finden die §§ 55, 127 und 200p Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 200t

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure), Lektoren und Prosektoren durch Rechtsverordnung zu regeln. In ihr können die Voraussetzungen für die Begründung und die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie seine Dauer und die besonderen Dienstobliegenheiten der Beamten geregelt werden.

4. Nebentätigkeit

§ 200u

(1) Für die Ausübung einer Nebentätigkeit gelten die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Hochschullehrer nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit des Hochschullehrers steht.

(3) Die Rechtsverordnung nach § 80 erläßt für die Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen, die ausschließlich wissenschaftlich tätig sind, der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

5. Erlass von Verwaltungsverordnungen

§ 200v

Die zur Ausführung dieses Abschnittes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Abschnitt Xc

Professoren und Dozenten an anderen als
wissenschaftlichen Hochschulen

§ 200w

(1) Auf Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen, die Probezeit und die Arbeitszeit Anwendung. Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann die Ableistung einer Probezeit gefordert werden.

(2) § 200c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

151. In § 201 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Wartestandsbeamte gelten mit dem 1. Juni 1962 als in den einstweiligen Ruhestand versetzt. In den in § 125 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren ist die Zeit des Wartestandes einzubeziehen.“

152. § 202 wird gestrichen.

153. § 203 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. September 1953 eingetreten ist und deren Versorgungsbezüge das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gelten, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, die §§ 91b, 91c, 97, 98, 98a, 119, 129, 134 Abs. 2, 162 bis 167, 169 bis 176, 180 bis 183, 204 Abs. 4 und 8 und § 204a, für Ruhestandsbeamte auch die §§ 54, 88, 89, 92 Abs. 3 und 4 und § 146 dieses Gesetzes.“

b) In Absatz 1 Nummer 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Zeit einer Verwendung auf Grund des § 9 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.“

c) Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nummer 4 des Absatzes 1 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Es gelten die Mindestsätze nach den §§ 125 Abs. 1 Satz 2, 131 Satz 2 und 134 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes; die §§ 131a, 136 Abs. 2 und 140 sind entsprechend anzuwenden.“

e) Die bisherige Nummer 5 des Absatzes 1 wird Nummer 4.

f) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Einschränkungen“ durch das Wort „Maßgaben“ ersetzt.

g) Dem Absatz 2 werden hinter Nummer 4 folgende Nummern 5, 6 und 7 angefügt:

„5. Für einen außerplanmäßigen Beamten, dessen Versorgungsfall bis zum 31. März 1957 eingetreten ist, bemessen sich bei Anwendung des § 148 Nr. 2 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe, in der er nach den damaligen Grundsätzen zuerst angestellt werden konnte.

6. Bei Ruhestandsbeamten des Polizeivollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren ist bei Anwendung des § 148 von der beim Eintritt in den Ruhestand maßgebenden Altersgrenze auszugehen.

7. Bei Anwendung des § 167 Abs. 2 Nr. 3 auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhält, sind an Stelle von fünfundseitig vom Hundert neunzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.“

h) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die früheren Beamten, die vor dem 1. September 1953 ohne Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und deren Versorgungsbezüge das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hätte, und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 61, 62, 149, 150, 153, 154, 169 Abs. 2, 171 Abs. 1 Satz 2 und 204a und für eine sich danach ergebende Versorgung die Absätze 1 oder 2.“

154. Hinter § 203 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 203a

(1) Einem Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, der nicht nur nebenbei beschäftigt und dessen Beamten-

verhältnis vor dem 1. September 1954 begründet worden ist, kann im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Für die Hinterbliebenen eines solchen Beamten gilt § 137 entsprechend. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Dozenten im Sinne des § 2000 Abs. 1, die seit dem 1. September 1953 wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

§ 203b

Für die Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. März 1965 wird für Ruhestandsbeamte von dem Zeitpunkt an, in dem der Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze beginnt, die in § 165 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Höchstgrenze um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Verwendung und der Versorgung erhöht, der diese Höchstgrenze übersteigt.

§ 203c

Für die am 1. Juni 1962 anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger und entpflichteten Hochschullehrer gilt § 163 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag mindestens nach der Ortsklasse A zu bemessen ist; dies gilt auch für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Tode eines solchen Versorgungsempfängers gezahlt wird.

§ 203d

Das Unfallruhegehalt nach § 148a wird bei Unfällen gewährt, die seit dem 1. September 1953 eingetreten sind.

§ 203e

Die am 1. Juni 1962 vorhandenen Anwärter der Kriminalpolizei werden nach Vollendung des ersten Dienstjahrs zu Beamten auf Probe ernannt.“

155. § 204 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit infolge der Kriegs- oder Kriegsfolgereignisse oder infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen die Voraussetzungen der §§ 17 bis 19 hinsichtlich der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zeit eines Wartestandes nach dem 30. Juni 1937 ist ruhegehaltfähig.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die bisherige Nummer 2 Nummer 3; als Nummer 2 wird eingefügt:

„2. um das Jahr, in dem der Beamte in einer Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges verstorben ist oder einen zur Dienstunfähigkeit führenden Unfall erlitten hat; dem Unfall steht eine Krankheit gleich, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in der Kriegsgefangenschaft beruht.“

Hinter der neuen Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. für die Teilnahme an kriegerischen Unternehmen vor 1914 um die nach früherem Recht anrechenbaren Kriegsjahre.“

- e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits erhöht angerechnet ist.“
- f) In Absatz 6 wird das Wort „bisherigem“ durch das Wort „früherem“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1“ gestrichen und das Wort „vierundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.
- h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Als Ruhegehalt im Sinne des § 173 gelten auch die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder des Landesrechnungshofes; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte.“

i) Hinter Absatz 11 wird als Absatz 12 angefügt:

„(12) Als Dienst in der früheren Wehrmacht im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 1 gilt auch der in Erfüllung der Wehrpflicht nicht berufsmäßig abgeleistete Dienst in der früheren Waffen-SS.“

156. § 204a erhält folgende Fassung:

„§ 204a

(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 142), den er während oder aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder einer im Zusammenhang hiermit eingetretenen Kriegsgefangenschaft erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsechzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehalts beträgt fünfundsechzig vom Hundert.

(2) Ist der Beamte in der Kriegsgefangenschaft verstorben oder infolge einer Krankheit, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft beruht, dienstunfähig geworden, so gilt der Tod oder die Dienstunfähigkeit als infolge eines Unfalls eingetreten.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalls verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehalts nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Betrages. § 152 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für einen durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten früheren Beamten gelten die §§ 149, 150, für seine Hinterbliebenen die §§ 153, 154 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle von „sechsundsechzig-zweidrittel vom Hundert“ „fünfundfünzig vom Hundert“ tritt und Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht.

(5) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten die §§ 155, 156, 158 und 208 Abs. 2 sinngemäß.

(6) Bei Anwendung des § 165 Abs. 2 Nr. 1 und 2 treten an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Beamte in seiner Besoldungsgruppe bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze hätte erreichen können.“

157. In § 205 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

158. § 208 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 118, 120, 121, 159 und 204 Abs. 3 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volksangehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,

2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.“

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte und Versorgungsempfänger (§ 203) steht ein vor dem 1. September 1953 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlittener Dienstunfall dem im Dienste des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erlittenen Dienstunfall (§ 158 Abs. 1) gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.“

159. Hinter § 208 wird als § 208a eingefügt:

„§ 208a

Satzungen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die gemäß § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Recht begründen, Beamte zu haben, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister.“

160. § 210 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Richter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Die besonderen Rechtsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die auf Lebenszeit ernannten Richter tritt in den Fällen des § 53 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Disziplinar-Kammer für Richter. Hat der Dienstvorgesetzte dem Richter oder seinem Pfleger mitgeteilt, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei, so kann die Disziplinar-Kammer für Richter auf Antrag der obersten Dienstbehörde dem Richter die Führung der Dienstgeschäfte vorläufig durch Beschluß untersagen. Für das Verfahren gelten die §§ 123ff. der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335) entsprechend. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird die Versetzung des Richters in den Ruhestand mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, frühestens jedoch mit Ablauf der in § 53 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Frist.“

c) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Vorsitzender ist der Justizminister.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Präsidenten und die Mitglieder des Landesrechnungshofes gilt dieses Gesetz mit Ausnahme des § 71, soweit im Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GS. NW. S. 621) nichts anderes bestimmt ist; die Altersgrenze ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr.“

161. Hinter § 210 wird als § 210a eingefügt:

„§ 210a

(1) Die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone über die Altersgrenze der Richter vom 30. März 1948 (Verordnungsbl. f. d. Britische Zone S. 73) wird aufgehoben.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 2 beginnt der Ruhestand für Richter,

die geboren sind in der Zeit vom	mit Ablauf des Monats
1. Juni bis 31. Dezember 1894	Juni 1962,
1. Januar bis 30. Juni 1895	September 1962,
1. Juli bis 31. Dezember 1895	Dezember 1962,
1. Januar bis 30. Juni 1896	März 1963,
1. Juli bis 31. Dezember 1896	Juni 1963,
1. Januar bis 30. Juni 1897	September 1963,
1. Juli bis 31. Dezember 1897	Dezember 1963,
1. Januar bis 30. Juni 1898	März 1964,
1. Juli bis 31. Dezember 1898	Juni 1964,
1. Januar bis 30. Juni 1899	September 1964,
1. Juli bis 31. Dezember 1899	Dezember 1964.

(3) Absatz 2 gilt für den Präsidenten und die Mitglieder des Landesrechnungshofes entsprechend.“

162. Die §§ 211, 212, 213, 214 und 215 werden gestrichen.

163. § 217 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter der Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBI. I S. 377),

10. das Gesetz über die Altersgrenze der Hochschullehrer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1955 (GS. NW. S. 256).“

b) In Absatz 3 werden die Nummern 1, 3, 5 und 6 gestrichen. Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBI. I S. 753) in der Fassung der Berichtigung vom 13. August 1937 (RGBI. I S. 904) und der Änderungsverordnungen vom 7. November 1953 (GS. NW. S. 255) und vom 3. Januar 1961 (GV. NW. S. 113),“.

Nummer 4 wird Nummer 2; Nummer 7 wird Nummer 3.

164. § 218 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung

1. nähere Vorschriften über die Aufstellung und Ausführung der Stellenpläne der Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen,

2. Ausnahmen von § 188 Abs. 1 Satz 2 zulassen für andere Bewerber bis zu zehn vom Hundert der im Haushaltsplan für Kriminalmeister (Sammelbegriff) und bis zu dreißig vom Hundert der im Haushaltsplan für Kriminaloberbeamte (Sammelbegriff) vorgesehenen Stellen sowie für Beamte, die das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen und für die Ausbildung als Oberbeamtenanwärter nach Persönlichkeit und Leistung geeignet erscheinen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335) in der Fassung des § 1 Nr. 21 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), des § 6 Satz 2 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) und des § 51 des Sparkassengesetzes vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Kirchen- und Religionsgesellschaften“ durch die Worte „Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:

„die Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle einer der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 bezeichneten Disziplinarstrafen verhängt.“

3. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 32) einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren; der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.“

4. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende des ersten Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Nachsatz angefügt:

„die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Rechtskraft des Urteils“ durch die Worte „dem Ersten des Monats, der auf die Rechtskraft des Urteils folgt,“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet“ durch die Worte „Ersten des Monats ab gerechnet, der auf den Monat folgt, in dem das Urteil rechtskräftig wird“ ersetzt.

Artikel III

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt,

1. das Beamtenrechtsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenrechtsgesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) in der Fassung dieses Gesetzes, der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1956 (GS. NW. S. 11), des § 1 Nr. 23 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), des § 6 Satz 2 Nr. 4 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) und des § 35 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 359) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 3 § 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 45), Artikel 3 § 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 88), Artikel 3 § 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (BGBI. I S. 533) und § 142 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (BGBI. I S. 1834),

2. die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335) in der Fassung dieses Gesetzes, des § 1 Nr. 21 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), des § 6 Satz 2 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) und des § 51 des Sparkassengesetzes vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5)

in neuer Fassung und unter neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge neu zu ordnen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

a) Artikel I Nr. 119, 125 Buchstabe c und d, 153 Buchstabe c und Buchstabe g (§ 203 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Landesbeamtenrechtsgesetzes) am 1. September 1953, Nr. 153 Buchstabe c mit der Maßgabe, daß ein Zahlungsausgleich für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gewährt wird,

b) Artikel I Nr. 110 Buchstabe a am 1. Januar 1955,

c) Artikel I Nr. 91 Buchstabe b am 1. Januar 1957,

d) Artikel I Nr. 156 (§ 204a Abs. 2 des Landesbeamtenrechtsgesetzes) am 1. Oktober 1961,

e) Artikel I Nr. 154 (§ 203a Abs. 1 des Landesbeamtenrechtsgesetzes) am 1. April 1962.

(3) Die Vorschriften über die Laufbahnen (§ 16 Abs. 1 des Landesbeamtenrechtsgesetzes) können übergangsweise bestimmen, daß Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften begonnen oder abgeschlossen haben, auch dann zu Beamten auf Probe ernannt werden können, wenn sie die Voraussetzung des § 19 Nr. 1 des Landesbeamtenrechtsgesetzes nicht erfüllen.

(4) Die Landesminister erlassen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gebühren für die Prüfungen nach den §§ 18 und 19 und die Staatsprüfungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Landesbeamtenrechtsgesetzes; anderweitige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(5) Die Vorschriften der §§ 91b, 91c und 91e sowie des Abschnitts V Unterabschnitt 5 des Landesbeamtenrechtsgesetzes gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsvorhaben stehenden Verwaltungsschüler (Verwaltungspraktikanten).

(6) Für die Anwendung des Artikels I Nr. 102, 106 und 108 Buchstabe a gilt § 203 Abs. 3 des Landesbeamtenrechtsgesetzes mit der Maßgabe, daß Anträge, die bis zum 30. November 1962 gestellt werden, als im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt gelten.

(7) Ist in der Zeit vom 1. April 1956 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(8) Ist in den Fällen des § 159 des Landesbeamtenrechtsgesetzes im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes die Nachversicherung durchgeführt, so verbleibt es dabei; eine Abfindung wird nicht gewährt.

(9) In den Fällen des § 203a Abs. 2 des Landesbeamtenrechtsgesetzes wird ein Zahlungsausgleich für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gewährt.

(10) Hat ein Beamter während des ersten oder zweiten Weltkrieges einen Dienstunfall erlitten, so ist Versorgung nach § 204a des Landesbeamtenrechtsgesetzes zu gewähren, wenn der Versorgungsberechtigte erklärt, daß er diese Versorgung an Stelle der Unfallfürsorge beziehen wolle. Die Erklärung wirkt vom Ersten des Monats, in dem sie abgegeben worden ist; sie ist unwiderruflich und gilt auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung. Ist zu Lebzeiten des Beamten keine Erklärung abgegeben worden und sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so können diese die Erklärung nur gemeinsam abgeben.

(11) Die bisherigen Mitglieder des Landespersonalausschusses und ihre Stellvertreter, die als solche von der Landesregierung berufen sind, scheiden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landespersonalausschuß aus.

(12) An Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge (Angestellten- und Handwerkslehrlinge) und Anlernlinge im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Tuberkulosehilfe nach den für Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Den Dienstkräften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leistende Fürsorge auch durch Abschluß einer Versicherung gewährt werden. Die zur Ausführung des Satzes 1 erforderlichen Rechts-

verordnungen erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister. Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge gilt vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung.

(13) Den Landschaftsverbänden wird die Durchführung der Tuberkulosehilfe nach § 91 b Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes und Absatz 12 Satz 1 dieses Artikels übertragen. Sie können die Landkreise und kreisfreien Städte an der Durchführung beteiligen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach ihren gesetzlichen Aufgaben Tuberkulosehilfe für andere Personen durchzuführen haben, können für ihre Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie deren Ehegatten und zum Kinderzuschlag berechtigenden Kinder die Tuberkulosehilfe selbst gewähren. Die Kosten werden von dem Dienstherrn oder dem Träger der Versorgungslast erstattet.

Düsseldorf, den 10. April 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Düfhues

Der Finanzminister
Pütz

GV. NW. 1962 S. 187

**Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mönresmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelte ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.